

Anlage:

**Infopaket der Hauptvertrauenspersonen der
Schwerbehinderten zum Versand an die erkrankten
Lehrkräfte (an die private Adresse)**

| Nr. | Inhalt | Seite |
|-------------|--|----------------|
| A 1 | Anschreiben an Erkrankte | 2 |
| A 2 | Info Rehamaßnahmen und Kuren | 3 - 5 |
| A 3 | Info Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung | 6 |
| A 4 | Formulierungsvorschlag zur Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes | 7 |
| A 5 | Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung | 8 - 9 |
| A 6 | Info DeputatsermäÙigung für Schwer- behinderte | 10 |
| A 7 | Antrag auf rückwirkende DeputatsermäÙigung | 11 |
| A 8 | Info Altersteilzeit | 12 |
| A 9 | Info Anderweitige Verwendung | 13 |
| A 10 | Info zum Betrieblichen Eingliederungs- management (BEM) mit Urteil des BVerwG | 14 - 16 |
| A 11 | Adressen | 17 - 18 |
| A 12 | Legende | 19 - 22 |

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG
ÖRTLICHER PERSONALRAT

Vertrauensperson
der Schwerbehinderten:

Personalratsvorsitzende/r: _____

(An alle Kolleginnen und Kollegen,
die seit längerer Zeit erkrankt sind)
Adresse

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir hoffen, dass Sie bald wieder gesund sind und Ihren Dienst wieder aufnehmen können. Falls Sie jedoch eine schwere Operation, eine längere Krankheit oder einen schweren Unfall hinter sich haben, sind folgende Informationen für Sie vielleicht eine Hilfe, langsam wieder in die schulische Arbeit einzusteigen.

Das Sozialgesetzbuch IX sieht nach dem § 167 bei länger als sechs Wochen erkrankten bzw. häufig erkrankten Beschäftigten eine Information und Beratung der Beschäftigten vor (Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM - genannt; s. auch Infoblatt).

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung möchten sich um Sie, Ihre Probleme und Belastungen besonders kümmern und Sie über Ihre Rechte informieren.

Ihre Rechte und die Hilfen für Sie leiten sich ab

- aus den Regelungen zur Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung
- der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift
- und dem Sozialgesetzbuch IX

Wir haben in den beiliegenden Merkblättern die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- die Heilkuren und Rehabilitationsmaßnahmen
- die zeitlich befristete Stundenermäßigung nach der Regelung zur Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung
- die dauerhafte pauschale sowie die befristete zusätzliche Stundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte
- die Altersteilzeitregelungen für die schwerbehinderten Lehrkräfte
- die anderweitige Verwendung von Lehrkräften

Sollten Sie **weitere Informationen** und eine **vertrauliche Beratung** wünschen, so stehen Ihnen der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gerne zur Verfügung (Adressen und Telefonnummern siehe Anlage).

Wünschen Sie ein so genanntes **Eingliederungsgespräch (nach dem BEM)**, bei dem der zukünftige Einsatz an der Schule bzw. nötige begleitende Hilfen (z. B. technische Hilfen) besprochen werden, kann Sie der Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung unterstützen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Personalratsvorsitzende/r

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Hinweise zu Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Bei Rehammaßnahmen und Kuren gibt es immer wieder Probleme bei der Kostenübernahme bzw. der vollständigen Erstattung der entstehenden Kosten bei Beamtinnen und Beamten durch die Beihilfe und die private Krankenkasse. Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die gesetzliche Krankenkasse und den Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung).

Da sich zudem die Bedingungen für die Kostenübernahme der genannten Kostenträger immer wieder verändern bzw. durch diese auch neu interpretiert werden, können wir keinerlei verbindliche Aussagen zu der Kostenübernahme machen.

Wichtig!

Vor einer Rehammaßnahme oder einer Kur muss deshalb **vorher und schriftlich** abgeklärt werden:

- Welche Sätze für Arztleistungen, Behandlungen, Anwendungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet die gewünschten Reha- und Kureinrichtung?
- Wer übernimmt welche Kosten und in welcher Höhe?

Bei Beamtinnen und Beamten

- mit der privaten Krankenkasse
- mit der Beihilfe

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- mit dem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung)
- mit der gesetzlichen Krankenkasse

Gegebenenfalls muss auch noch mit der gewünschten Einrichtung verhandelt werden. Die Vereinbarungen immer schriftlich bestätigen lassen.

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Die Angaben unter Nr. 1 und Nr. 2 gelten für Beamtinnen und Beamte.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Genehmigung und Kostenübernahme mit der gesetzlichen Krankenversicherung und ggfs. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären. Ein Antrag für eine Rehamaßnahme ist hier nur möglich, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens sechs Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet wurden. Wenn man diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat man noch einen Anspruch, wenn man insgesamt 180 Kalendermonate (15 Jahre) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.

1. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen“)

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Beantragung einer **stationären Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 Beihilfeverordnung** (früher „Sanatoriumskur“) vorgegangen werden kann.

Wichtig! Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Reha-Maßnahme geschildert. Die **finanziellen Folgen/Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle (Landesamt für Besoldung und Versorgung) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

- 1.1 Suchen eines **geeigneten Hauses**, das die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt.
 - a) Kurverwaltung eines Badeortes um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten.
 - b) Geeignetes Haus aussuchen (im Prospekt steht meist "beihilfefähig").
- 1.2 Beim **Landesamt für Besoldung und Versorgung** nachfragen, ob das gewählte Haus § 7 BVO entspricht. Dies kann telefonisch geschehen - um einen **schriftlichen** Bescheid bitten. Man erhält vom LBV einen schriftlichen Bescheid, in dem dargestellt ist, welche Kosten erstattet werden, und was alles zu beachten ist.
- 1.3 Beim **Haus- oder Facharzt** (der mit der Einrichtung nicht verbunden ist) **eine Bescheinigung** besorgen mit folgendem Inhalt:
 - a) Diagnose
 - b) Notwendigkeit der stationären Maßnahme mit Begründung (Vordruck LBV 353)
 - c) Dauer der Maßnahme (3 Wochen, 4 Wochen; 6 Wochen)
 - d) In welchem Haus? (Name und Anschrift des Hauses)

Ab 1. Juli 2015 ist **kein** amtsärztliches Gutachten mehr nötig
- 1.4 Nur bei einer Dauer der Maßnahme von **30 Tagen und mehr!** (wir empfehlen dies stets) Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten/Formblatt (Vordruck LBV 353) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
- 1.5 **Antritt und Durchführung** der stationären Rehabilitationsmaßnahme. Man gilt als krank (Krankschreibung durch den einweisenden Arzt).
- 1.6 **Krankenversicherung:** Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- 1.7 **Bemerkungen:** Bei Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 BVO ist die medizinische Betreuung häufig erheblich besser als bei Kuren gemäß § 8 BVO. Außerdem können meist sämtliche Anwendungen im Hause durchgeführt werden.

2. Kuren gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Kuren“)

Im Folgenden wird dargestellt, wie man vorgehen kann, wenn man eine **ambulante Heilkur gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO)** beantragen will.

Wichtig! Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Kur geschildert. Die **finanziellen Folgen/ Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle (Landesamt für Besoldung und Versorgung) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

- 2.1 Suchen eines geeigneten Hauses im **Heilkurort** (vgl. Heilkurortverzeichnis des Bundesministeriums des Inneren)
 - a) Kurverwaltung eines Badeortes (Heilkurortes) um Übersendung eines Prospektes (Gästerinformation) bitten.
 - b) Geeignetes Haus aussuchen (Hotel, Pension, Privatzimmer)
- 2.2 **Termin** muss grundsätzlich in den Schulferien sein, nur in Ausnahmen während der Schulzeit (ärztliches Gutachten über die nicht Aufschiebbarkeit und Dauer der Maßnahme). In der Praxis ist es oft so, dass die Kur zu Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- oder Pfingstferien begonnen wird und die Restzeit (ein Teil) in der Schulzeit liegt. Die "Restzeit" kann auch direkt "vor" den Ferien liegen.
- 2.3 Beim **Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung** besorgen mit folgendem Inhalt:
 - a) Diagnose
 - b) Notwendigkeit der Heilkur mit Begründung (Vordruck LBV 354)
 - c) Dauer der Maßnahme (4 Wochen, 6 Wochen)
 - d) In welchem Heilkurort? (evtl. Name und Anschrift des Hauses)Ab dem 1. Juli 2015 ist **kein** amtsärztliches Gutachten mehr nötig.
- 2.4 Vorherige **Anerkennung der Beihilfefähigkeit** durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten (Vordruck LBV 354) und Schreiben des Schulleiters über die Gewährung von Urlaub (Freistellung für 28 Tage, von ... bis...) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
(Krankenversicherung siehe 2.7.)
- 2.5 **Antritt und Durchführung** der Heilkur.
- 2.6 **Abrechnung** mit der Beihilfestelle unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens und der privaten Krankenversicherung.
- 2.7 **Krankenversicherung:**
Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- 2.8 **Bemerkung:**
Behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Lehrkräfte sollten eher eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO durchführen als eine ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, da erstere meist medizinisch sinnvoller ist. Bei ambulanten Heilkuren nach § 8 BVO besteht eine Frist zwischen den Maßnahmen von 3 Jahren.

Wichtig!

Bitte sich zusätzlich die aktuellen Informationen vom LBV besorgen (www.lbv.bwl.de)

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Deputatsermäßigungen nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen sind möglich (Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes – Stufenweise Wiedereingliederung)

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind. Auch kann nach ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten angezeigt sein.

Beamtinnen und Beamte (Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes)

In dieser "Übergangszeit" kann eine **befristete Deputatsermäßigung** bis zur Dauer eines Jahres auch weit über die sechs Wochenstunden (höchste Ermäßigung, die insgesamt bei der Schwerbehinderung möglich ist) hinaus gewährt werden. Hier ist allein die **medizinische Notwendigkeit** maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann auch unterhältig sein. Die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit sollte durch ein fachärztliches Gutachten in Aussicht gestellt werden. Die Ermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts.

Verfahren für Beamtinnen und Beamte

Die/der Betroffene teilt im GHWRGS-Bereich dem jeweiligen Schulamt im Bereich der Gymnasien und Beruflichen Schulen dem zuständigen Regierungspräsidium unter Beifügung eines fachärztlichen Attests mit, dass die Phase der Dienstunfähigkeit zu Ende geht, und dass sie/ er sich - *im vom Arzt vorgeschlagenen Umfang* - in der Lage sieht, die Dienstpflichten wieder aufzunehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 Sozialgesetzbuch V)

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung genau gegeneinander abgewogen werden, denn das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich ein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, der sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h., die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter. Der Anspruch auf maximal 78 Wochen Krankengeld incl. LFZ erhöht sich nicht. Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bleibt in allen Schularten weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat zuständig. Dies gilt auch für alle Beschäftigten (incl. der Beamtinnen/Beamten) der Heimsonderschulen.

Wichtig: Vor einer Antragstellung immer beraten lassen!

Sollte sich im Rahmen der Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes/der stufenweisen Wiedereingliederung herausstellen, dass mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit innerhalb des Befristungszeitraumes doch nicht zu rechnen ist bzw. längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bleiben werden, so ist parallel der Antrag auf "Anerkennung als Schwerbehinderte/r" (siehe Info „Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung“.) zu stellen. Den Antrag rechtzeitig zustellen ist sehr wichtig, da mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat damit diese Sie unterstützen können.

Unverbindlicher Vorschlag - "Musterantrag" - zur Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes
(Beamtinnen und Beamte)

| | |
|--|---|
| Name, Vorname Dienstbezeichnung Schule Schulort | Privatadresse: Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort |
| Beamten/Beamte An das Schulamt (GHWGRS-Bereich) Regierungspräsidium (Gymnasien/Berufliche Schulen) Postfach/Straße PLZ/Ort | Datum ... |
| Antrag auf Deputatsermäßigung zur Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung bzw. schwieriger Operation | |
| Sehr geehrte Damen und Herren, | |
| wie Ihnen sicher bekannt ist, bin ich seit dem _____ schwer erkrankt. | |
| Meine mich behandelnde Klinik/Facharzt ist der Ansicht, dass ich den Dienst voraussichtlich amwieder aufnehmen kann. Die Dienstaufnahme sollte nach ärztlicher Empfehlung zunächst mit reduziertem Deputat* zur Wiedereingliederung erfolgen. Damit soll die Dienstfähigkeit auf Dauer gesichert werden. | |
| Ich beantrage deshalb ab dembis zum.....eine Deputatsermäßigung im vorgeschlagenen Umfang * (siehe beiliegendes fachärztliches Gutachten) zur Wiedereingliederung ohne Bezügereduzierung. | |
| Mit freundlichen Grüßen Unterschrift Amtsbezeichnung | |

Fachärztliches Gutachten als Anlage

Hinweis: *

Für die Wochenstundenzahl ist **allein die medizinische Notwendigkeit** ausschlaggebend.

Für die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gibt es kein Formular, da jeder Antrag individuell gestellt werden muss.

Für die Beamtinnen und Beamten im GHWGRS-Bereich sind die Staatlichen Schulämter zuständig. Für alle Beschäftigten der Heimsonderschulen und die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **aller** Schularten sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gymnasien und Beruflichen Schulen bleibt weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium (RP) zuständig.

Tipp:

Von allen Schreiben im Beamtenbereich (GHWGRS-Bereich) eine Kopie an die die örtliche Schwerbehindertenvertretung und den Örtlichen Personalrat beim Staatl. Schulamt senden.

In allen anderen Bereichen Kopien an die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung und den Bezirkspersonalrat beim RP senden. Eine weitere Kopie für sich selbst anfertigen.

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung

1. Sie haben eine Erkrankung, eine gesundheitliche Einschränkung oder eine Behinderung, die seit ca. 6 Monaten besteht und voraussichtlich weiterhin bestehen wird.
2. Ihr behandelnder Arzt, Ihre behandelnden Ärzte/Psychotherapeuten bzw. Ihre behandelnde Klinik sind der Ansicht, dass die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung mindestens dem Grad 50 entsprechen.
3. Sie fordern beim zuständigen Versorgungsamt des Wohnsitzes (Versorgungsverwaltung des für ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamtes) einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/er an (Anforderung auch telefonisch möglich).
4. Sie füllen den Antrag vollständig aus und fügen für alle aufgeführten Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen **Arztberichte** bei. Die Arztberichte, Berichte von Psychotherapeuten und Kliniken müssen **die gesundheitlichen Einschränkungen vollständig und zutreffend** beschreiben:
 - z.B. Bewegungseinschränkungen: Welche Einschränkungen sind vorhanden und wie stark sind Sie eingeschränkt?
 - z.B. Schmerzen: Wie häufig treten die Schmerzen auf, wie stark sind diese und welche Einschränkungen im Alltag sind dadurch bedingt?

Sollte die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung schon länger bestehen und diese durch Arztberichte belegbar sein, so ist es sinnvoll, eine rückwirkende Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu beantragen (Dies ist z.B. aus steuerlichen Gründen sinnvoll).

Durch das Beifügen aller Arztberichte beschleunigen Sie das Verfahren und gehen sicher, dass alle notwendigen Unterlagen dem Versorgungsamt vorliegen. Häufig schreiben die Versorgungsämter aus Kostengründen lediglich nur den Hausarzt bzw. einen Facharzt an.

Hinweis:
Abschlussberichte von Anschlussheilbehandlungen, Rehabehandlungen und Kuren sind oft ungeeignet, da diese Einrichtungen gegenüber den einweisenden Ärzten und den Kostenträgern jede kleinste Verbesserung dokumentieren und nicht die Einschränkungen. Für die Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt benötigen sie aber **eine genaue und vollständige Auflistung aller vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen**.

Sie senden den ausgefüllten Antrag inkl. aller Arztberichte an das Versorgungsamt und fertigen sich vorher eine **Kopie aller Schreiben** an (dies ist wichtig für einen eventuell nötigen Widerspruch). Nach ca. 6 Wochen sollten Sie telefonisch beim Versorgungsamt nach dem Stand der Bearbeitung fragen.
5. **Wichtig:** Gleichzeitig mit der Antragstellung beim Versorgungsamt sollten Sie einen Antrag auf Deputatermäßigungsstunden für Schwerbehinderte bei ihrer Schulleitung stellen. Dann bekommen sie die Ihnen zustehenden Deputatermäßigungsstunden bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt ab dem beantragten Datum nachgewährt (siehe auch unser Infoblatt – Rückwirkende Deputatermäßigung - Antrag herunterladbar– unter: **www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de** - dann bei Themen und Materialien-

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

6. Sie bekommen einen Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Grad der Schwerbehinderung von 50 oder höher, dann sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt.
Vorlage des Ausweises bei der Schulleitung und Gewährung der Deputatsermäßigung.

7. Sie bekommen vom Versorgungsamt einen niedrigeren Grad zuerkannt bzw. der Antrag wird negativ beschieden, dann sollten Sie **innerhalb eines Monats** dagegen Widerspruch einlegen.
Hinweis:
Den Widerspruch sollte ein Rechtsvertreter Ihrer Gewerkschaft, des VdK oder ein Fachanwalt für Sozialrecht einlegen. Dieser bekommt dazu beim Versorgungsamt Akteneinsicht und kann dadurch den Widerspruch umfassend begründen.
Es können im Widerspruchsverfahren auch noch ergänzende und präzisierende Arztberichte nachgereicht werden.
Sollte z.B. Urlaubszeit sein, dann legen Sie zur Fristwahrung selbst Widerspruch beim Versorgungsamt ein:
„Hiermit lege ich gegen ihren Bescheid vom Aktenzeichen Widerspruch ein. Begründung folgt.“
Die Begründung kann dann der Rechtsschutz oder der Anwalt nach dem Urlaub verfassen.

8. Das Versorgungsamt gibt dem Widerspruch statt und erhöht den Grad der Behinderung auf den Grad 50 oder höher. Damit sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt. Sie legen nun den Schwerbehindertenausweis zusammen mit dem Antrag auf Deputatsermäßigungsstunden der Schulleitung vor. Diese erstellt drei Kopien (für die Hilfsakte, das Regierungspräsidium und die Schwerbehindertenvertretung) und gewährt ihnen die pauschale Deputatsermäßigung. Den Antrag finden sie auf unserer Homepage: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de - dort unter Themen und Materialien-

9. Der Widerspruch wird abgelehnt bzw. der Grad der Behinderung nur auf Grad 30 oder 40 erhöht. Nach Rücksprache mit Ihrem gewerkschaftlichen Rechtsschutz, dem VdK oder Ihrem Anwalt können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben.
Hinweis:
Sowohl das Widerspruchsverfahren wie auch die Klage beim Sozialgericht sind kostenfrei. Das bedeutet, dass Sie nur für die Kosten ihres Anwalts aufkommen müssen. Deshalb immer vorher die Kosten des Anwalts abklären.

10. Die Klage ist erfolgreich. Sie bekommen einen Grad der Behinderung von 50 oder höher zuerkannt und sind damit Schwerbehinderte/er. Sie legen den Bescheid Ihrer Schulleitung vor und bekommen die Deputatsermäßigung gewährt.

11. Sollte Ihr Antrag auch beim Sozialgericht abgelehnt werden bzw. sie nur einen geringeren Grad als Grad 50 zuerkannt bekommen haben, dann können Sie bei einer gesundheitlichen Verschlechterung bzw. bei neu hinzukommenden Erkrankungen bereits nach ca. 6 Monaten einen erneuten Antrag bzw. einen **Erhöhungsantrag** beim Versorgungsamt stellen.

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalsrats

Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zurruesetzung verhindern. Die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift bzw. das Sozialgesetzbuch IX enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche (zum Beispiel keine Mehrarbeit gegen den Willen des Behinderten).

Deputatsermäßigung: Neuregelung ab dem Schuljahr 01.08.2014

Zuständig für die Gewährung sind seit 1.1.2001 die Schulleitungen

1. Bei **Vollbeschäftigung**

| | | |
|-------------------------|----|-----------|
| ab Grad der Behinderung | 50 | 2 Stunden |
| ab GdB | 70 | 3 Stunden |
| ab GdB | 90 | 4 Stunden |
2. Bei **Teilzeitbeschäftigung**
ab dem Grad der Behinderung von 50 immer **anteilmäßig** (auch in der unterhältigen Teilzeit)
Genauere Informationen und Tabellen sind auf unserer Homepage eingestellt (Adresse siehe Fußnote).
3. In **besonderen Ausnahmefällen** können **befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden** gewährt werden (nur auf Antrag), dazu ist allerdings ein fachärztliches Gutachten oder eine amtsärztliche Untersuchung nötig.
Zuständig für die Gewährung sind die Regierungspräsidien.

Verfahren zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises:

Wer sich in seiner Erwerbstätigkeit durch eine Erkrankung / Unfall (körperlich, psychosomatisch, psychisch) gemindert sieht, kann beim zuständigen Versorgungsamt (dieses gehört zum örtlich zuständigen Landratsamt) einen "Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/r" stellen.

Schwerbehinderte sind Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens **50 v.H.** (Grad der Behinderung = GdB) gemindert sind. Eine Beifügung von Kopien vorhandener Atteste sowie von Krankenhaus- und Untersuchungsberichten tragen zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Mit der Antragstellung beim Versorgungsamt soll gleichzeitig ein Antrag auf Deputatsermäßigung bei der **Schulleitung** gestellt werden, damit nach der Anerkennung als Schwerbehinderte/r die Deputatsermäßigung nachgewährt werden kann. Nach der Anerkennung muss der Schwerbehindertenausweis der Schulleitung vorgelegt werden.

Eine Kopie kommt in die Nebenakte an der Schule, eine erhält die örtliche Schwerbehindertenvertretung, eine erhält auf dem Dienstweg das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat einen Anspruch auf die in Ziffer 1 oder 2 genannte Deputatsermäßigung. Der Gewährungszeitraum richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises. Ein Ermessensspielraum der Schulleitung besteht nicht.

Sollten die **befristeten zusätzlichen bis zu zwei Ermäßigungsstunden** beantragt werden (Nr. 3 "Besondere Ausnahmefälle"), so muss ein formloser schriftlicher Antrag (Dienstweg) an das jeweilige Regierungspräsidium gerichtet werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und ein fachärztliches Gutachten, das die Notwendigkeit bescheinigt, ist beizulegen. Die Regierungspräsidien können ggf. noch zusätzlich eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen. Die befristeten zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden **nicht** rückwirkend nachgewährt.

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalsrats

Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung gem. § 208 Abs. 3 SGB IX bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und bei Erhöhungsanträgen

Lehrkräfte, die eine Anerkennung als Schwerbehinderte beim Versorgungsamt beantragen, sollen nach dem neuen Erlass des Kultusministeriums vom **16.06.2010 (Aktenzeichen 14-5110/136/3)*** zeitgleich einen schriftlichen Antrag auf Deputatsreduzierung bei der Schulleitung stellen (= parallele Antragsstellung).

Nur dadurch ist dann gewährleistet, dass nach einem erfolgreichen Bescheid des Versorgungsamtes (Anerkennung als Schwerbehinderter und Ausstellung eines Ausweises mit **rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft**) auch die zustehende Deputatsermäßigung rückwirkend gewährt werden kann.

Wird kein vorsorglicher Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt und ein rückwirkender Ausweis bzw. eine rückwirkende Erhöhung des Grades der Schwerbehinderung gewährt, dann hat man nur Anspruch auf die rückwirkende Deputatsermäßigung ab Beginn des laufenden Schuljahres.

Liegt der rückwirkende Beginn der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises inmitten eines Schuljahres, dann kann auch die rückwirkende Schwerbehindertenermäßigung erst ab diesem Zeitpunkt rückwirkend gewährt werden.

Formulierungsvorschlag für die Antragstellung bei der Schulleitung

| | |
|---|---------------------------------------|
| Absender Name, Vorname Dienstbezeichnung Schule | Eingangsstempel der Schule |
| An die Schulleitung der Schule Straße PLZ Ort | Datum |
| <u>Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter</u> (zeitgleich mit der Antragstellung beim Versorgungsamt - Schreiben des Kultusministeriums vom 16.06.2010 Az: 14-5110/136/3) | |
| Sehr geehrte Frau .../ sehr geehrter Herr... am habe ich beim Versorgungsamt (<i>Ort</i>) einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung bzw. einen Erhöhungsantrag gestellt. Hiermit beantrage ich die Schwerbehindertenermäßigung, die mir bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt zusteht. Über den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes werde ich Sie nach dessen Eingang umgehend informieren. | |
| Mit freundlichen Grüßen | |
| <u>Unterschrift</u> | |
| Bestätigung der Schulleitung (Kopie für die Lehrkraft) | |
| Am ist der Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter eingegangen. | |
| Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter | |

* Erlass des KM siehe www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de unter: Themen und Materialien - Rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte

Neuregelung für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte ab 01.10.2012

Die Tarifparteien haben eine Nachfolgeregelung für die ATZ vereinbart. Die Besoldung beträgt 83% des bisherigen Nettogehalts und die Arbeitsphase umfasst ebenso wie die Freistellungsphase 50% der bisherigen Arbeitszeit.

Damit gelten für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte z.T. andere Regelungen als für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte. Einzelheiten sind dem Tarifvertrag zur ATZ (s. Homepage) zu entnehmen.

Neuregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§70 LBG) Im

Rahmen der Dienstrechtsreform wurde zum 01.01.2011 die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten geändert. Weitere Änderungen traten am 01.08.2014 in Kraft: Schulleitungen können nun ebenfalls zwischen den beiden Modellen wählen.

Voraussetzungen:

- Anerkennung als Schwerbehinderte/r
- Vollendung des 55. Lebensjahres
- In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss man drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt sein (hier zählt auch eine unterhäftige Teilzeit)
- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Es stehen zwei Modelle zur Wahl:

1 Teilzeitmodell

Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60% der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Beginn: Jeweils zum 1. Februar eines Jahres oder am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien. Ende: Tag vor Beginn des Ruhestandes in den Sommerferien oder 31. Januar.

2 Blockmodell

Während der ersten 60% des Bewilligungszeitraumes arbeitet die/der Beschäftigte voll, während der letzten 40% des Bewilligungszeitraumes ist sie/er dafür völlig vom Dienst freigestellt. Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Bei vorzeitiger Zurruesetzung auf eigenen Antrag (bspw. ab dem 60. Lebensjahr) muss der Antrag auf Zurruesetzung dem Altersteilzeitantrag beigefügt werden. Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich das Deputat nicht um mehr als **drei** Deputatsstunden verändert.

Die Freistellungsphase muss zum 1.2., zum 1.8. oder zum 1.9. eines Jahres beginnen.

Vollzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit einer Deputatsreduzierung von bis zu 10% (bis höchstens drei Deputatsstunden) - maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre - können zwischen den beiden Modellen wählen. Sie müssen sich jedoch für **ein Modell** entscheiden, da die beiden Modelle nicht kombiniert werden können.

Teilzeitbeschäftigte Beamte/innen - mit mehr als drei Stunden Deputatsreduzierung - können nur das **Blockmodell** in Anspruch nehmen. Maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre.

Die Besoldung beträgt bei beiden Modellen rund 80% der Nettodienstbezüge. Für die Versorgung werden 60% der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung angerechnet (**vorher genau ausrechnen lassen!**).

Weitere Informationen und Beratungen, z.B. über die zu erwartende Pension erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrem Berufsverband.

Die Bezirksschwerbehindertenvertretung hat bei der Bewilligung ein Recht auf Mitwirkung. Der Bezirkspersonalrat wird bei einer beabsichtigten Ablehnung beteiligt. Senden Sie deshalb je eine Kopie Ihres Antrags an die **Bezirksvertrauensperson** und den **Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung**, damit diese Sie unterstützen können.

Wichtig! Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

"Anderweitige Verwendung" von im Unterricht nicht mehr einsatzfähigen, jedoch **nicht** dienstunfähigen Lehrkräften
(der Arbeitgeber verwendet dieses Verfahren bisher nur bei
Beamtinnen und Beamten)

Vorbemerkung:

Eine anderweitige Verwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Lehrkraft nach der Einschätzung des Amtsarztes den Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr gewachsen ist, die Anforderungen eines anderen Amtes, z.B. in der Verwaltung aber erfüllen kann. Bei einem Antrag auf "Anderweitige Verwendung" kann jedoch der Amtsarzt in seiner Untersuchung auch eine **begrenzte Dienstfähigkeit** oder eine **Dienstunfähigkeit** ohne anderweitige Verwendungsmöglichkeit feststellen. Sein Untersuchungsauftrag ist nicht durch die Antragstellung begrenzt!

Verfahren:

- Einer Lehrkraft wird amtsärztlicherseits bestätigt, dass sie im Unterricht nicht mehr eingesetzt werden kann, aber in der Lage ist, außerhalb des Unterrichts (z.B. in der Verwaltung) ihren Dienst zu erfüllen. Der Amtsarzt beschreibt in seinem Gutachten auch, welche Einschränkungen bei der anderweitigen Verwendung zu beachten sind.
Tipp: Sich eine Kopie des amtsärztlichen Untersuchungsberichts geben lassen.
- Das Regierungspräsidium muss dann "von Amts wegen" die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen.
- Unterstützend kann die Lehrkraft auch selbst einen entsprechenden Antrag auf "Anderweitige Verwendung in der Schulverwaltung" an das Regierungspräsidium stellen und Einsatzwünsche äußern.
- Sie hat auch die Möglichkeit mit einem für sie verkehrsmäßig erreichbaren Schulamt, einem Seminar und Außenstellen der Schulverwaltung Kontakt aufzunehmen um eine mögliche Tätigkeit abzuklären (zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson einbeziehen).
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums wird die Lehrkraft an die entsprechende Institution der Schulverwaltung abgeordnet oder versetzt.

Hinweise:

Die Lehrkraft verbleibt dabei in ihrem Amt als Lehrerin und Lehrer und bekommt weiterhin das entsprechende Gehalt. Die Arbeitszeit richtet sich jedoch nach der Arbeitszeit in der Landesverwaltung. Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind dies 41 Stunden pro Woche.

Schwerbehinderte bekommen in der Verwaltung fünf Arbeitstage Zusatzurlaub. Gleichgestellte (Behinderte mit dem Grad 30 und 40 und einer Gleichstellung durch die Arbeitsagentur) von drei Tagen.

Tipp: Vor einer Antragstellung bzw. amtsärztlichen Untersuchung stets von den Bezirksschwerbehindertenvertrauenspersonen beraten lassen!

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Jede Lehrkraft, die sechs Wochen oder häufiger erkrankt ist, hat einen Rechtsanspruch auf ein BEM, den sie einfordern kann. Das Regierungspräsidium, die Schulleitung, die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung können ebenfalls ein BEM anregen. Besonders sinnvoll ist ein **offizielles BEM** immer dann, wenn z.B. die Wahrnehmung der Gestuften Wiederaufnahme des Dienstes (Beamte/innen) bzw. der stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitnehmer/innen) oder die Anerkennung einer Schwerbehinderung und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Deputatsermäßigung **allein** nicht ausreicht. Ein BEM ist auch dann angezeigt, wenn weitere Klärungen mit mehreren Ansprechpartnern im Bereich des Arbeitsplatzes Schule notwendig sind, wie z.B. beim Lehrauftrag, bei der Stundenplangestaltung, bei einer möglichen Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und ggf. bei räumlichen und baulichen Maßnahmen.

Die Materialien zum offiziellen BEM können Sie beim Regierungspräsidium oder bei der Schulleitung anfordern oder unter www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de herunterladen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement.

eingeführt mit Änderung des SGB IX am 1. April 2005 in § 167 Abs. 2 SGB IX. BEM ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamtengesetzen und im Arbeits – und Tarifvertragsrecht zu sehen. Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit bedroht sind. Der **Arbeitgeber hat die Pflicht, ein BEM einzuleiten (sofern die/der Beschäftigte zustimmt)**, damit die Dienstunfähigkeit möglichst frühzeitig beendet, **erneuter Dienstunfähigkeit vorgebeugt** und **der Arbeitsplatz erhalten** bzw. die Gefahr von Dienstunfähigkeit oder auch begrenzter Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abgewendet wird.

Ablauf:

Die Einleitung des BEM setzt ein, wenn die/der Beschäftigte **in einem Kalenderjahr mindestens sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig** war. Die Schulleitung veranlasst, dass die Betroffene/ der Betroffene angeschrieben wird. Mit dem Schreiben erhält sie/er ein **Infopaket** mit Beratungsangebot und Adressen von ÖVP/ÖPR bzw. BVP/BPR

Kommt ein BEM in Betracht, werden der/dem Betroffenen die Ziele, die Rechte und der Ablauf von BEM gemäß dem Informationsblatt erläutert

Zeigt die Lehrkraft sich mit einem BEM einverstanden, werden mit der Lehrkraft die Gesprächsteilnehmer/innen vereinbart.

Die Schulleitung lädt als Arbeitgeber zum ersten offiziellen BEM-Gespräch ein. Voraussetzung für die Durchführung des BEM ist die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung durch die Lehrkraft.

Im Erstgespräch werden die arbeitsbedingten Einflüsse, Hilfen zur Wiedereingliederung (technisch, organisatorisch), Beratungsangebot, Unterstützungssysteme etc. besprochen. Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt

Die gemeinsam vereinbarten **Maßnahmen** werden durchgeführt und danach in einem gemeinsamen Bilanzgespräch besprochen und überprüft.

Sollten die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht ausreichend durchgeführt worden sein, kann in **evtl. Folgegesprächen** der Teilnehmerkreis* neu

festgelegt werden. Das **BEM ist abgeschlossen**, wenn die gesetzten **Ziele erreicht** wurden **bzw.** nach ein oder mehreren Gesprächen festgestellt werden muss, dass sie **sich nicht erreichen lassen**. Das Ende des BEM ist möglichst einvernehmlich mit der/dem Beschäftigten festzustellen und zu dokumentieren.

Aktenführung:

Im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements werden zumeist sehr sensible Personaldaten erhoben, an deren vertraulicher Behandlung ein berechtigtes Interesse der Lehrkraft besteht. Hinsichtlich der Aktenführung sind daher besondere Regelungen vorgesehen.

In die Personalakte werden das Angebot, die Einverständniserklärung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bzw. die Ablehnung und die Maßnahmen des BEM aufgenommen.

Die weiteren Unterlagen aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement sind in einer gesonderten Akte ("BEM-Akte") zu führen. Dies gilt insbesondere für die Gesprächsprotokolle, der Erst-, Folge- und Bilanzgespräche.

Rechte:

Einer Durchführung des BEM muss die/der Betroffene ausdrücklich (schriftlich) zustimmen.

Diese Zustimmung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (schriftlich, formlos) widerrufen werden, das Verfahren ist dann abzubrechen.

Die Gesprächsteilnehmer/innen* werden möglichst einvernehmlich zwischen Schulleiter/in und der/dem Betroffenen festgelegt.

Über die vereinbarten Maßnahmen und Verabredungen wird ein Kurzprotokoll erstellt, das in die "BEM-Akte" aufgenommen wird. Das Protokoll wird mit den Gesprächsteilnehmern abgestimmt. Die/der Betroffene erhält eine Kopie des Protokolls.

Hinweis:

Die Personalvertretung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von den Rechten des Betroffenen einen allgemeinen Unterrichtsanspruch darüber, ob die Voraussetzungen für ein BEM vorliegen und das Land als Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 167 SGB IX nachgekommen ist.

* Liste der möglichen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer:

- Schulleiterin/Schulleiter
- Personalvertretung
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten (falls schwerbehindert)
- Beauftragte für Chancengleichheit
- Betriebsärztlicher Dienst
- Schulpsychologin /Schulpsychologe
- Technischer Beratungsdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
- Integrationsfachdienst
- Sucht- und Sozialberater/in
- Weitere Vertrauensperson des/der Betroffenen
- usw.

Informationsanspruch des Personalrats beim betrieblichen Eingliederungsmanagement - Beschluss des BVerwG vom 23.06.2010, Az. 6 P 8.09

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23.06.2010, Az. 6 P 8.09. zum Informationsanspruch des Personalrats beim betrieblichen Eingliederungsmanagement Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist festzuhalten:

1. Dem Personalrat ist ohne vorherige Zustimmung der/des jeweils Betroffenen mitzuteilen, welche Beschäftigten innerhalb eines Jahres mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren.
2. Der Personalrat benötigt das Anschreiben des Dienststellenleiters, um überprüfen zu können, ob die/der Betroffene über das gesetzliche Angebot des betrieblichen Eingliederungsmanagements ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Ein ins Gewicht fallender zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung ist damit nicht verbunden.
3. Dagegen hat der Personalrat aber keinen Anspruch auf Mitteilung der Antwortschreiben der Beschäftigten, die der Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht oder nur ohne Beteiligung des Personalrats zugestimmt haben. Das Recht dieser Beschäftigten auf informelle Selbstbestimmung verbietet es, deren Haltung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement und zur Beteiligung des Personalrats zu offenbaren.

Entsprechend ist bei schwerbehinderten Beschäftigten durch die Dienststelle auch die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten. Die Rückmeldung an den Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung, ob Beschäftigte das BEM-Angebot angenommen oder abgelehnt haben, darf jedoch nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Adressen

Berufliche Schulen

| Regierungspräsidien | Bezirkspersonalräte | Bezirksvertrauenspersonen |
|--|--|--|
| <p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Berufliche Schulen</p> <p>Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711 / 904-0</p> <p>abteilung7@rps.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim RP Stuttgart, Abteilung 7 Otto Deubel (Vorsitzender)</p> <p>Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711 / 904-17073</p> <p>otto.deubel@rps.bwl.de Homeoffice: Tel: 07943-5339819</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Berufliche Schulen beim RP Stuttgart Dietlind Al-Ishaki</p> <p>Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711 / 904-17077 oder Sekretariat 904-17070</p> <p>dietlind.al-ishaki@rps.bwl.de Homeoffice: Tel. 07134 / 917420</p> |
| <p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Berufliche Schulen</p> <p>Postfach 76247 Karlsruhe Tel. 0721/926-4400</p> <p>abteilung7@rpk.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim RP Karlsruhe, Abteilung 7 Michael Schmidt (Vorsitzender)</p> <p>Postfach 76247 Karlsruhe Tel. 0721/926-4698</p> <p>michael.schmidt@rpk.bwl.de Homeoffice: Tel.: 0721-9469425</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Berufliche Schulen beim RP Karlsruhe Sonja Filip</p> <p>Postfach 76231 Karlsruhe Tel. 0721 / 926-4138</p> <p>sonja.filip@rpk.bwl.de Homeoffice: Tel. 0178-6405028</p> |
| <p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Berufliche Schulen</p> <p>Postfach 79083 Freiburg Tel. 0761 / 208-6000</p> <p>abteilung7@rpf.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim RP Freiburg, Abteilung 7 Tina Stark (Vorsitzende)</p> <p>Eisenbahnstraße 68 79098 Freiburg Tel. 0761/208-6029</p> <p>tina.stark@rpf.bwl.de Homeoffice: Tel.: 0171 7582669</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Berufliche Schulen beim RP Freiburg Stefan Hofmann</p> <p>Postfach 79083 Freiburg Tel. 0761 / 208 - 6000 oder Sekretariat 208 - 2086029</p> <p>stefan.hofmann@rpf.bwl.de Homeoffice: Tel. 07621 / 5700445</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Berufliche Schulen</p> <p>Postfach 26 66 72016 Tübingen Tel. 07071/200-0</p> <p>abteilung7@rpt.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim RP Tübingen, Abteilung 7 Martin Fillinger (Vorsitzender)</p> <p>Postfach 26 66 72016 Tübingen Tel. 07071/757-2031</p> <p>martin.fillinger@rpt.bwl.de Homeoffice: Tel. 07351/5788004</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Berufliche Schulen beim RP Tübingen Michael Jens Reiser</p> <p>Postfach 26 66 72016 Tübingen</p> <p>michaeljens.reiser@rpt.bwl.de Homeoffice: Tel. 0731 / 618964</p> |

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Adressen

Gymnasien

| Regierungspräsidien | Bezirkspersonalräte | Bezirksvertrauenspersonen |
|--|--|---|
| <p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Gymnasien Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711 904-0 Abteilung7@rps.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Gymnasien beim Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 „Schule u. Bildung“ Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim Regierungspräsidium Stuttgart Sigrid Bilz Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart sigrid.bilz@rps.bwl.de Privat: 0151 65170341</p> |
| <p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Gymnasien Postfach 76247 Karlsruhe Tel. 0721 926-4400 Abteilung7@rpk.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 7 „Schule u. Bildung“ Postfach 76247 Karlsruhe</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe Clemens Haag Postfach 76247 Karlsruhe clemens.haag@rpk.bwl.de Tel.-Nr. 0721 926-4887 Fax-Nr. 0721 93340267</p> |
| <p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Gymnasien Postfach 79083 Freiburg Tel. 0761 208-6000 Abteilung7@rpf.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Gymnasien beim Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 „Schule u. Bildung“ Postfach 79083 Freiburg</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim Regierungspräsidium Freiburg Susanne Grauer Postfach 79083 Freiburg susanne.grauer@rpf.bwl.de Privat: 07665 9323462</p> |
| <p>Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Gymnasien Postfach 26 66 72016 Tübingen Tel. 07071 200-0 Abteilung7@rpt.bwl.de</p> | <p>Bezirkspersonalrat Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Postfach 26 66 72016 Tübingen</p> | <p>Bezirksvertrauensperson Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen Christine Vöhringer Postfach 26 66 72016 Tübingen christine.voehringer@rpt.bwl.de Privat: 0157 34644192 oder 07562 9711606</p> |

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz
Erfolgsfaktor Sicherheit
Erfolgsfaktor Gesundheit
Erfolgsfaktor Personal



Sicher gesund.

Lehrkräfte und Beschäftigte im Kultusressort haben die Möglichkeit, sich zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten zu lassen.

Das Beratungsangebot beruht auf den Grundlagen des Arbeitssicherheitsgesetzes und kann bei Bedarf von allen Beschäftigten des Landes im Kultusressort in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Kooperation „Sicher gesund.“ bieten Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der B- A- D-Gruppe kompetente Unterstützung und Beratung zu den Themenfeldern rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht sowie den Bestimmungen des Datenschutzes.

Bei Bedarf zu einer Beratung sind folgende Koordinationsstellen eingerichtet:

Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen:

Sandra Lorenz
Fachärztin für Arbeitsmedizin

Dipl.-Ing. Jörg Wackes
Sicherheitsingenieur

Robert Pungartnig
Sicherheitsingenieur

Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg:

Sandra Lorenz
Fachärztin für Arbeitsmedizin

David Poß
Sicherheitsingenieur

E-Mail-Kontakt:

Arbeitsmedizin: bbi-bw@bad-gmbh.de

Sicherheitstechnik: sbi-bw@bad-gmbh.de

www.sicher-gesund-schule-bw.de



I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Legende zum Infopaket (für Gymnasien und Berufliche Schulen)

Altersteilzeit (ATZ)

Die Altersteilzeit gibt es derzeit nur für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Es gibt zwei Formen:

- das Teilzeitmodell: Teilzeitarbeit mit 60% der regelmäßigen Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes
Beginn zum 1. Februar oder dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien
- das Blockmodell: Arbeitsphase ist 60% des Bewilligungszeitraumes gemäß des Deputatsumfanges der letzten zwei Jahre, Freistellungsphase (völlige Freistellungszeit vom Unterricht) beträgt 40%. Die Freistellungsphase muss zum 1.2, 1.8. oder 1.9 eines Jahres beginnen.

Die Summe aus Besoldung und Altersteilzeitzuschlag beträgt bei beiden Modellen ca. 80% der Nettodienstbezüge. Für die Pension werden für diesen Zeitraum 60% des vollen Ruhegehaltes angerechnet.

Anderweitige Verwendung

Diese Möglichkeit besteht, wenn die Lehrkraft aufgrund einer Erkrankung nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden kann, jedoch nach der Einschätzung des Amtsarztes noch in der Lage ist, andere Dienstaufgaben, z.B. in der Verwaltung, zu verrichten.

Die anderweitige Verwendung ist also begrenzt durch

- die amtsärztliche Einschätzung,
- die faktischen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schulverwaltung.

Der Arbeitgeber verwendet dieses Verfahren bisher nur bei Beamtinnen und Beamten.

Arbeitsversuch nach § 74 SGB V (Arbeitnehmer/innen)

Stufenweise Wiedereingliederung von Arbeitnehmer/innen (nicht Beamten/innen) in den Arbeitsprozess nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen sowie z. B. während einer akuten Erkrankung. Über den zumutbaren Deputatsumfang entscheidet der Facharzt oder Betriebsarzt (wird evtl. vom RP beauftragt). Der/die Betroffene gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h. die Fristen für die Lohnfortzahlung bzw. das Krankengeld laufen weiter. (Für Beamtinnen und Beamte siehe Abschnitt Rekonvaleszenz)

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Betriebliches Eingliederungsmanagement, eingeführt mit Änderung des SGB IX am 1. April 2005 in § 167 Abs. 2 SGB IX, ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamtenengesetzen und im Arbeits- und Tarifvertragsrecht zu sehen. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, ein BEM einzuleiten, wenn eine/r Beschäftigte/r sechs Wochen oder häufiger erkrankt ist. Stimmt der/die Beschäftigte zu, erfolgt das BEM-Verfahren nach einem klaren Ablaufplan.

Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit)

Eine begrenzte Dienstfähigkeit kann auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses dann festgestellt werden, wenn zwar keine volle, d.h. 100 prozentige Dienstfähigkeit mehr besteht, (quantitativ) aber noch mindestens eine 50 % verbleibende Dienstfähigkeit vorliegt. Es ist möglich, dass der Dienst mit der Restdienstfähigkeit in einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Die Besoldung erfolgt entsprechend der reduzierten Arbeitszeit plus einem Zuschlag nach § 72 LBesGBW Absatz 1. "Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden." Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen, vgl. § 72 Absatz 3 LBesGBW.

Betriebsärztlicher Dienst (BAD)

Jede Schule bzw. jedes Schulamt hat einen ihm zugeordneten Betriebsarzt. Der Betriebsarzt ist Mitarbeiter des BAD, des Betriebsärztlichen Dienstes. Die BAD GmbH ist ein eigenständiges Unternehmen und hat deutschlandweit ein dichtes Netz an Beratungszentren. Die Schulleitungen haben Kenntnis von dem für ihre Schule zuständigen Betriebsarzt.

Jede Lehrkraft kann sich an den BAD wenden, wenn es gesundheitliche Probleme am Arbeitsplatz Schule gibt.

Der BAD ist außerdem für die Untersuchung der Arbeitnehmer z.B. bei einem Arbeitsversuch und bei der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit zuständig (analog den Amtsärzten bei Beamtinnen und Beamten). Adressen des BAD siehe Anhang.

Bezirkspersonalrat (BPR)

Der Bezirkspersonalrat ist beim Regierungspräsidium (RP), Abt. 7, Schule und Bildung, angesiedelt. Er ist ein Bindeglied zwischen den örtlichen Personalvertretungen in den Schulen bzw. den Lehrkräften an den Schulen des Bezirkes und dem RP.

Bezirksvertrauensperson (BVP)

Die Bezirksvertrauensperson ist die Schwerbehindertenvertretung auf der Ebene des Regierungspräsidiums und ist ausschließlich für schwerbehinderte Lehrkräfte zuständig. Sie arbeitet eigenständig für die Belange der schulischen Schwerbehinderten im Bezirksbereich des RPs und ist ein Bindeglied zwischen den örtlichen Schwerbehindertenvertrauenspersonen (ÖVPs) an den Schulen und dem RP.

Dienstunfähigkeit

Ist der/die Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, den Dienst zu verrichten, kann die Dienstunfähigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen, im Regelfall amtsärztlichen Zeugnisses festgestellt werden. Er/sie erhält dann Versorgungsbezüge, wenn er/sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat, auf die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig angerechnet werden.

Integrationsfachdienst (IFD) des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

Die Integrationsfachdienste (IFD) beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber. Sie arbeiten im Auftrag des KVJS, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales. Die IFD kümmern sich um schwerbehinderte Menschen, bei denen eine intensive persönliche Begleitung bzw. Unterstützung auf dem Weg in eine Beschäftigung oder zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist. Zu dieser Zielgruppe gehören z.B. seelisch behinderte Menschen oder auch Sinnesbehinderte.

Inklusionsvereinbarung (IGV)

Der Arbeitgeber (d.h. die Schulleitung) trifft mit der Schwerbehindertenvertretung und dem örtlichen Personalrat nach § 166 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) eine Inklusionsvereinbarung. Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Arbeitsorganisation (z.B. Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Lehrauftragsverteilung), der Arbeitsplatzgestaltung (z.B. Barrierefreiheit), des Arbeitsumfeldes und vieler anderer Bereiche.

Örtlicher Personalrat (ÖPR)

Jede Schule wählt alle fünf Jahre eine eigene Personalvertretung. Sie ist für die Belange aller Lehrkräfte zuständig und ein Bindeglied zwischen Schulleitung und Kollegium.

Örtliche Vertrauensperson (ÖVP)

Die örtliche Vertrauensperson befindet sich auf der gleichen Stufe wie der örtliche Personalrat, ist aber nur für schwerbehinderte Lehrkräfte zuständig. Sie kümmert sich um die Belange der schulischen Schwerbehinderten vor Ort. Eine ÖVP hat oft mehrere Schulen zu betreuen.

Personalvertretung

Die Personalvertretung ist dreistufig gegliedert:

1. die örtliche Ebene: die Schulen mit dem ÖPR
2. die Bezirksebene: das Regierungspräsidium (RP) mit dem BPR
3. die Landesebene: das Kultusministerium (KM) mit dem HPR

Auf der Landesebene befindet sich der Hauptpersonalrat (HPR), der für alle Lehrkräfte des Landes Baden-Württembergs zuständig und ein Bindeglied zwischen den Personalvertretungen und dem KM ist.

Zuständig ist immer der Personalrat, auf dessen Ebene eine Maßnahme getroffen wird. Für eine Maßnahme des RP ist deshalb der BPR zuständig.

Rehabilitation

Die Beihilfeverordnung (BVO) des Landes Baden-Württemberg unterscheidet zwei Arten von Kuren, die

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO (früher "Sanatoriumskur"), bei der Beihilfe gewährt wird für Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen
- Ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, für die ein geeignetes Haus in einem Heilkurort (vgl. Heilkurortverzeichnis des Bundesministeriums des Inneren) gesucht werden muss.

Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (Beamt/innen)

Nach langer, schwerer Krankheit (ca. sechs Wochen), nach einer schweren Operation oder während einer Erkrankung (z.B. auch psychische Erkrankung) oder einem Unfall, kann nach ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten für Beamtinnen und Beamte angezeigt sein. In dieser "Übergangszeit" kann eine befristete Deputatsermäßigung bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden. Über den zumutbaren Deputatumfang entscheidet das RP auf der Grundlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses. (Für Tarifbeschäftigte siehe Abschnitt Arbeitsversuch)

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist wie die Personalvertretung dreigliedrig:

1. die örtliche Ebene: die Schulen mit der ÖVP
2. die Bezirksebene: das Regierungspräsidium (RP) mit der BVP
3. die Landesebene: das Kultusministerium (KM) mit der HVP

Auf der Landesebene befindet sich die Hauptvertrauensperson (HVP), die für die Belange aller schwerbehinderten Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg zuständig und ein Bindeglied zwischen den Schwerbehindertenvertretungen und dem KM ist.

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Das neunte Sozialgesetzbuch, das im Jahr 2005 das Schwerbehindertengesetz abgelöst hat, regelt die Selbstbestimmung von Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen sowie deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Technischer Beratungsdienst des KVJS

Der Technische Beratungsdienst (TBD) des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) besteht aus erfahrenen Technikern und Ingenieuren. Sie sind Experten für behindertengerechte Ausstattung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Kraftfahrzeugen und Wohnraum. Die fachtechnische Beratung ist ein kostenloser Service des KVJS-Integrationsamtes.